

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 19. Dezember 2025, Zahl: 900_2_1_1/2025/VA2026, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summen wie folgt festgelegt:

Erträge	€ 4.936.200,00
Aufwendung:	€ 5.276.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltrücklagen:	€ -339.800,00

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€ 4.981.500,00
Auszahlungen	€ 5.322.200,00
Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung:	€ -340.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG idgF wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden können (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabenarten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG idgF wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 800.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dietmar Rauter)